



Medienfrauen
Schweiz

Mitgliederreglement Medienfrauen Schweiz

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement bestimmt die Einzelheiten der Mitgliedschaft bei Medienfrauen Schweiz. Die Statuten verweisen auf dieses Reglement.

2. Mitgliedschaftskategorien

a. Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder sind Frauen in einem Medienberuf in der Schweiz. Aktivmitglieder haben eine Stimme an der Vereinsversammlung.

b. Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder sind Medienfrauen, die in der Datenbank von Medienfrauen Schweiz eingetragen, oder Mitglied in der geschlossenen Facebookgruppe von Medienfrauen Schweiz sind. Männer in Medienberufen können ebenfalls Passivmitglieder sein. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

c. Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche dem Verein Medienfrauen Schweiz mindestens 100 Franken spenden. Gönner besitzen kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

d. Ehrenmitglieder

Personen welche sich für Medienfrauen Schweiz und die Anliegen von Medienfrauen eingesetzt haben, können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft können vom Vorstand oder von Aktiv- und

Passivmitgliedern eingegeben werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

3. Eintritt, Austritt und Ausschluss

a. Eintritt

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b. Austritt Mitgliederversammlung

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

c. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss im Vorstand oder durch Beschluss der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Als Rekursinstanz entscheidet die Mitgliederversammlung über einen Ausschluss endgültig.

4. Mitgliederbeitrag

a. Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge sind wie folgt festgelegt:

- Aktivmitglieder: CHF 50
- Gönner: einmaliger Beitrag mindestens CHF 100
- Passivmitglieder: kostenlos

b. Abrechnung

Tritt ein Mitglied erst im Verlaufe des Jahres in den Verein ein, so hat es den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

c. Rückerstattung

Tritt ein Mitglied im Verlaufe des Jahres aus dem Verein aus oder wird ausgeschlossen, so hat es keinen Anspruch auf volle oder teilweise Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

5. Inkrafttreten und Änderungen

Das Reglement in der Version vom 22.7.2017 tritt mit Zustimmung der Vereinsversammlung in Kraft. Zukünftige Änderungen sind durch die Vereinsversammlung zu beschliessen